

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen und Wegen in der Gemeinde Norddorf (Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i.d.F. vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H., S. 26/38) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 14), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.11.2001 folgende Satzung erlassen:

§1 Erhebung des Beitrages

(1) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung, den Ausbau und den Umbau der in ihrer Baulast stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Erschließungsanlage), auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung für Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile zuwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können und öffentliche Wirtschaftswege. Erschließungsanlage als öffentliche Einrichtung im Sinne der Satzung ist nur die Straße, der Weg oder der Platz insgesamt, d.h. in der gesamten räumlichen Ausdehnung mit allen Teileinrichtungen.

(2) Inhalt und Umfang einer beitragsfähigen Maßnahme werden durch das Bauprogramm bestimmt. Die Gemeinde kann das Bauprogramm, das der beitragsfähigen Maßnahme zugrundeliegt, bis zu deren Abschluss abändern.

(3) Für in der Baulast der Gemeinde stehende selbständige Immissionsschutzanlagen kann die Gemeinde Beiträge aufgrund besonderer Satzung erheben.

(4) Absätze 1 und 3 gelten für die dort bezeichneten Herstellungs-, Ausbau- und Umbaumaßnahmen nur, soweit für sie nicht Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem BauGB zu erheben sind. § 27 des Straßen- und Wegegesetzes (Vergütung von Mehrkosten) und § 8 Abs. 7 KAG (Erhebung besonderer Straßenbeiträge) bleiben unberührt.

§2 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, den Aus- und Umbau der Einrichtungen benötigten Grundflächen; hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung,
 2. die Herstellung, den Aus- und Umbau der Fahrbahnen; dazu gehören auch unselbständige Lärmschutzanlagen,
 3. die Herstellung sowie den Ausbau und Umbau von
 - a) Rinnen und Bordsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) gemeinsamen Rad- und Gehwegen,
 - e) unselbständigen Parkflächen,
 - f) Beleuchtungseinrichtungen,
 - g) Einrichtungen für die Niederschlagswasserbeseitigung,

- h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - i) unselbständigen Grünanlagen (befestigte und unbefestigte Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen einschließlich Bepflanzung),
4. den Aus- und Umbau von bestehenden Mischflächen (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche).

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für eine Fremdfinanzierung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen sowie die Aufwendungen, die zum Ausgleich oder Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind.

(3) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

- (4) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für
1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
 2. Bauwerke von Brücken, Tunneln und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

(5) Soweit Aufwandsarten in Absatz 1 oder Einrichtungen in § 5 Abs. 1 nicht erfaßt sind oder die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Gemeindevertretung durch Satzung im Einzelfall deren Einbeziehung, die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§4 Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwands,
- a) der nach Maßgabe des § 5 von ihr zu tragen ist (sog. Mehrbreitenaufwand und Gemeindeanteil) und
 - b) der bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 7 oder § 10 auf ihre Grundstücke, Erbbaurechte und anderen dinglichen Nutzungsrechte entfällt.

(2) Leistungen und Zuschüsse Dritter sind vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, soweit sich aus dem Bewilligungsbescheid oder den den Zuwendungen zugrunde liegenden Rechtsnormen oder Verwaltungsvorschriften nichts anderes ergibt.

§5 Straßenarten, anrechenbare Breiten, Anteil der Beitragspflichtigen

(1) Die Straßenarten, die anrechenbaren Breiten der Teileinrichtungen und der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

	Straßenarten mit Teileinrichtungen	anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
		in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und im Außenbereich	
1.	Anliegerstraßen			
a)	Fahrbahn	8,50m	6,00m	30 v.H.
b)	Radweg	je 1,75m	je 1,75m	30 v.H.
c)	Gehweg	je 2,50m	je 2,50m	30 v.H.
d)	gemeinsame Rad- und Gehwege	je 2,50m	je 2,50m	30 v.H.
e)	unselbständige Parkflächen	je 5,00m	je 5,00m	30 v.H.

Straßenarten mit Teileinrichtungen	anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und im Außenbereich	
f) Beleuchtung u. Niederschlagswasserbeseitig.	-	-	30 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00m	30 v.H.
2. Haupterschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50m	7,00m	20 v.H.
b) Radweg	je 1,75m	je 1,75m	20 v.H.
c) Gehweg	je 2,50m	je 2,50m	20 v.H.
d) gemeinsame Rad und Gehwege	je 2,50m	je 2,50m	20 v.H.
e) unselbständige Parkflächen	je 5,00m	je 5,00m	20 v.H.
f) Beleuchtung u. Niederschlagswasserbeseitig.	-	-	20 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00m	je 2,00m	20 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50m	8,50m	10 v.H.
b) Radweg	je 1,75m	je 1,75m	10 v.H.
c) Gehweg	je 2,50m	je 2,50m	10 v.H.
d) gemeinsame Rad und Gehwege	je 2,50m	je 2,50m	10 v.H.
e) unselbständige Parkflächen	je 5,00m	je 5,00m	10 v.H.
f) Beleuchtung u. Niederschlagswasserbeseitig.	-	-	10 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00m	je 2,00m	10 v.H.
4. Verkehrsberuhigte Bereiche (einschließl. Beleuchtung und Niederschlagswasserbeseitigung)	9,00m	9,00m	30 v.H.
5. Wirtschaftswege	-	4,00m	20 v.H.

Wenn bei einer dem Anbau dienenden Straße ein oder zwei Gehwege oder Parkflächen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um je 1,50 m für fehlende Gehwege, und um je 2,50 m für fehlende Parkflächen, falls und soweit auf der Fahrbahn eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(2) Bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahn auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 3 hinausgeht.

(3) Absatz 1 gilt für beplante und unbeplante Gebiete. Die in Absatz 1 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten; der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in Absatz 1 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.

(4) Für Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und die abwälzbaren Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch Satzung geregelt. Entsprechendes gilt für sonstige Verkehrseinrichtungen, die von Abs. 1 nicht erfaßt sind, und für sonstige Sonderfälle.

(5) Im Sinne des Absatzes 1 gelten als

- Anliegerstraßen:** Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
- Haupterschließungsstraßen:** Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
- Hauptverkehrsstraßen:** Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Durchgangsverkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr und damit dem Ziel- und Quellverkehr außerhalb des Ortes dienen.
- Verkehrsberuhigte Bereiche:** Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, dabei als Mischfläche ausgestaltet sind und in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt und von Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen.
- Wirtschaftswege:** Feld- und Waldwege, die ausschließlich der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen.

(6) Bei einseitig anbaubaren Straßen, Wegen und Plätzen sind die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 für Radwege, Gehwege, gemeinsame Rad- und Gehwege, unselbständige Parkflächen, unselbständige Grünanlagen nur entlang der bebauten oder bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 1 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit zwei Drittel, jedoch mindestens mit der verkehrstechnisch erforderlichen Mindestbreite (6 m) zu berücksichtigen.

(7) Grenzt eine Straße, ein Weg oder ein Platz ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an den Außenbereich und ergeben sich dabei nach Absatz 1 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße den Weg oder den Platz die größte Breite.

§6 Aufwandverteilung in Sonderfällen (Vorverteilung)

Grenzt eine Straße, ein Weg oder ein Platz sowohl an baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzte oder nutzbare Grundstücke als auch an lediglich in anderer Weise (z.B. land- oder forstwirtschaftlich) nutzbare Grundstücke, werden die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtung vermittelten Vorteile für die Grundstücksflächen der vorgenannten Grundstücksarten im Verhältnis 2 zu 1 angesetzt. Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke und der doppelten Frontlänge der baulich, gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzten oder nutzbaren Grundstücke verteilt. § 5 Absatz 6 Satz 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen, aber rechtlich oder tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), ist die Frontlänge der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite zugrunde zu legen.

§7 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach § 5 und § 6 ermittelte umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der Einrichtung Vorteile zuwachsen, vorbehaltlich des § 10 in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinanderstehen. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt. Die Nutzungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 8) mit dem Nutzungsfaktor (§ 9).

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§8 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und bei Grundstücken, die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die gesamte Fläche, höchstens jedoch

- a) soweit sie an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Einrichtung und einer im Abstand von 50m dazu verlaufenden Parallelen; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Einrichtung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,
- b) soweit sie nicht angrenzen, aber rechtlich oder tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu ihr haben und bei Grundstücken, die durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche zwischen der der Straße, den Weg oder Platz zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50m dazu verlaufenden Parallelen.

Löst eine weder baulich noch gewerblich genutzte verbleibende Restfläche eine beachtliche zusätzliche Inanspruchnahme der um- oder ausgebauten Straße aus, zählt sie mit einer Hälfte ebenfalls zur Grundstücksfläche. Werden Grundstücke über die sich nach Satz 1 Buchst. a) oder Buchst. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt, ist Grundstücksfläche die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer parallel dazu verlaufenden Linie am Ende dieser Nutzung.

§9 Nutzungsfaktor

(1) Der Nutzungsfaktor bemißt sich nach der Zahl der Vollgeschosse, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

(2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche (§ 8) vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit einem Vollgeschoß,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit oder Bebauung mit drei Vollgeschossen,
- d) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten oder Baumschulen),
- e) 0,2 bei Grundstücken, die weder baulich noch gewerblich oder in vergleichbarer Weise, sondern nur anderweitig, zum Beispiel landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich, fischereiwirtschaftlich oder jagdlich genutzt werden können,

(3) Für Grundstücke, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen ab 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet, im übrigen abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstücks mehrere Festsetzungen (Geschoßzahl, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschoßzahl vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

(4) Für Grundstücke, die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) liegen und für Grundstücke für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei bebauten Grundstücken, deren Gebäude ausschließlich Geschoßhöhen aufweisen, die die nach landesrechtlichen Vorschriften geltende Mindesthöhe nicht erreichen, aus der Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
- c) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Bei Grundstücken, auf denen nur Campingplätze oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind sowie bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoß zugrundegelegt.

(5) Für Grundstücke, die von mehr als einer beitragsfähigen Einrichtung oder Teileinrichtung erschlossen werden, wird der nach den §§ 8, 9 oder 10 ermittelte Beitrag nur zu 2/3 von den Beitragspflichtigen nach § 15 erhoben. Das übrige Drittel trägt die Gemeinde.

§10 Verteilungsregelung für den Außenbereich

(1) Der auf Grundstücksflächen, die im Außenbereich liegen, - ggf. nach Vorverteilung gem. § 6-, entfallende umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke, denen durch die Inanspruchnahmefähigkeit der jeweiligen Einrichtung Vorteile zuwachsen, in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinanderstehen. Die Nutzungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (Absatz 2) mit der Nutzungsmeßzahl (Absatz 3).

(2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die im Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), die gesamte Fläche.

(3) Die Grundstücksfläche gemäß Absatz 2 wird mit einer an der Nutzung ausgerichteten Meßzahl vervielfältigt. Diese beträgt für

1. Grundstücke ohne Bebauung
 - a) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 2
bei Nutzung als Grünland, Ackerland, Weideland oder Gartenland 4
bei Nutzung als Grünland, Ackerland, Weideland oder Gartenland 8
bei in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Dauerkleingärten oder Baumschulen) 12
2. Grundstücke mit Wohnbebauung, landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z.B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt; die darüber hinausgehende Restfläche wird entsprechend der jeweiligen Nutzung nach Nr.1 bewertet. 16
3. gewerblich genutzte Grundstücke mit Bebauung für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt; die darüber hinausgehende Restfläche wird entsprechend der jeweiligen Nutzung nach Nr.1 bewertet. 20

§11 Abschnittsbildung

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 5 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

§12 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. Fahrbahn
 2. Radweg,
 3. Gehweg,
 4. gemeinsame Geh- und Radwege,
 5. unselbständige Parkflächen
 6. Beleuchtung,
 7. Niederschlagswasserbeseitigung,
 8. unselbständige Grünanlagen,
- gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. § 11 bleibt unberührt.

§ 13 Vorauszahlungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung einer beitragsfähigen Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde eine Vorauszahlung in Höhe von 75% des voraussichtlichen Beitrages erheben.

(2) Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch Abschluß eines Ablösungsvertrages abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages.

§14 Entstehen der sachlichen Beitragspflichten

(1) Die sachlichen Beitragspflichten entstehen mit dem Abschluß der beitragsfähigen Maßnahme.

(2) Im Falle der abschnittweisen Erhebung des Beitrages nach § 11 entstehen die sachlichen Beitragspflichten mit der Fertigstellung des Abschnitts der Einrichtung und im Falle der Kostenspaltung nach § 12 mit der Fertigstellung des abgespaltenen Teils der Einrichtung.

§15 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§16 Veranlagung, Fälligkeit

Die Vorauszahlung und der Beitrag werden durch Abgabenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§17 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gem. § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs 2 Nr.1 Landesdatenschutzgesetz (LDStG) i.d.F. vom 30.10.1991 (GVBl. Schl.-H., Seite 555) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach den §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (WoBauErlG) der Gemeinde bekanntgeworden sind und aus den beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster, aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern, aus den geführten Personenkonten sowie Meldedaten und bei der unteren Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

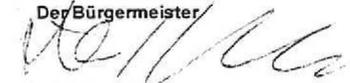
§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen vom 19. März 1984 einschließlich der Nachträge vom 1.6.84, 1.1.94 und 1.1.98 außer Kraft.

Norddorf, den 04. Dezember 2001

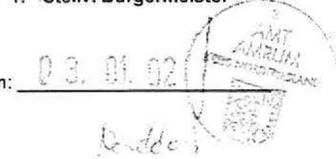
Gemeinde Norddorf

Der Bürgermeister



1. Stellv. Bürgermeister

Ausgehängt am: 04/12/2001 abgenommen am: 03.01.02



Handwritten: 04/12/2001
- GPA -